

DER BÜRGERMEISTER
DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Wien, 16. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu Ihrer am 18. November 2025 zur Zahl PGL-1532944-2025-KFP/GF eingebrachten schriftlichen Anfrage betreffend „externe Beratungsleistung“ teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wie bereits zu ähnlich lautenden Anfragen in diesem Zusammenhang ausgeführt, sei erneut erwähnt, dass die seitens der Stadt Wien durchgeführten Auftragsvergaben selbstverständlich unter Heranziehung und genauer Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergaberechts erfolgen. In diesem Sinne werden auch sämtliche der anfragegegenständlichen Dienstleistungen an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmerinnen bzw. Unternehmer zu angemessenen Preisen vergeben, wie dies insbesondere der Grundsatzbestimmung des § 20 Abs.1 BVergG 2018 entspricht. In Übereinstimmung mit dem unionsrechtlichen Transparenzgebot findet bei Auftragsvergaben ab bestimmten Schwellenwerten nicht nur eine nationale, sondern sogar eine europaweite Bekanntmachung der Ausschreibungen statt. Überall dort, wo die vergaberechtliche Verpflichtung besteht, vergebene Aufträge bekannt zu machen, kommt die Stadt Wien dem lückenlos nach.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 BVergG 2018 der öffentliche Auftraggeber und die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren haben und der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich keine ihm von einem Unternehmer übermittelten und von diesem als vertraulich bezeichneten Informationen weitergeben darf. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse, Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Angebote. Der Schutz der Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Zeit nach Abschluss eines Vergabeverfahrens.

Dass der Wiener Stadtverfassung und der Wertgrenzenverordnung zu Folge bestimmte, betragsmäßig gewichtigere Auftragsvergaben jeweils durch die zuständigen politischen Gremien genehmigt werden, sei in diesem Zusammenhang ergänzend erwähnt.

Insofern die vorliegende Anfrage auf „ausgegliederte Unternehmen“ Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht vom gemeinderätlichen Interpellationsrecht nach § 15 Abs. 2 WStV umfasst ist. Seitens der hiesigen Rechtsexpert*innen wird zudem regelmäßig darauf hingewiesen, dass in die Zukunft gerichtete Fragen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 WStV per se nicht erfüllen, weil damit kein konkretes Verwaltungshandeln angesprochen ist.

Was Ihre konkreten Fragestellungen und die dabei gewünschte detaillierte Auflistung der betreffenden Dienstleistungen an Hand der nachgefragten Aspekte anbelangt, ist festzuhalten, dass dies unweigerlich eine entsprechend umfassende und ins Detail gehende Recherche auf Einzelfallebene erfordern würde. Im Hinblick auf den damit verbundenen zeitlichen und administrativen Aufwand erscheint eine solche Auflistung auch vor dem Hintergrund des für die Beantwortung gegebenen Zeitrahmens verwaltungsökonomisch nicht vertretbar.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Ihrerseits nachgefragten Aufgliederung nach „Vertragspartner“ bzw. „Auftragnehmer“ und „Höhe der jeweiligen Zahlungen“ bzw. „Kosten zum jeweiligen Auftrag“ aus datenschutzrechtlicher Sicht anzumerken, dass das Grundrecht auf Datenschutz nicht nur natürlichen Personen, sondern auch juristischen Personen bzw. Personengemeinschaften zukommt. Bei der Beantwortung von Anfragen sind der Bürgermeister sowie die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte an das Grundrecht auf Datenschutz gebunden (Kurzkomentar Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, 2. Auflage, S. 24). Vor diesem Hintergrund würde eine Beantwortung in dem von Ihnen gewünschten Detaillierungsgrad datenschutzrechtlich nicht unbedenklich erscheinen, zumal damit zwangsläufig die Bekanntgabe gewisser personenbezogener Daten sowie ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der/des Betroffenen auf Datenschutz verbunden wäre.

Zudem sei auch auf die Auftragsvergaben der Stadt Wien im Zusammenhang mit jenen Studien, Gutachten und Umfragen hingewiesen, die seit dem 1. Jänner 2023 veröffentlicht werden und

unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.data.gv.at/auftritte/?organisation=stadt-wien&documentFilter%5B0%5D=Studie>.

Bezogen alleinig auf mein Büro bzw. die MD-Präsidialabteilung kann schließlich mitgeteilt werden, dass im nachgefragten Zeitraum externe Beratungsdienstleistungen nur im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Dienstpostens der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors im Jahr 2022 sowie der Stadtrechnungshofdirektorin bzw. des Stadtrechnungshofdirektors im Jahr 2024 in Anspruch genommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Ludwig

Herrn
Gemeinderat
Maximilian Krauss, MA

FPÖ-Klub im Rathaus